

Satzung der Fachschaft Medizin Tübingen

Prolog

Die Fachschaft Medizin Tübingen e.V. versteht sich als weltanschauliche und parteipolitisch ungebundene Interessenvertretung der Studierenden und Promovierenden im Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen.

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Genfer Deklaration des Weltärztebundes und den demokratischen Werten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Auf dieser Basis gründet sein Selbstverständnis auf einem pluralistischen, humanistischen Menschenbild und verpflichtet sich den Prinzipien evidenzbasierter Wissenschaft.

Der Verein fördert die ideellen, strukturellen und materiellen Belange der Fachschaft des Studiengangs Humanmedizin. Seine Arbeit ist geprägt von basisdemokratischen Entscheidungsstrukturen und partizipativen Prozessen, die allen Mitgliedern eine aktive Teilhabe und Mitgestaltung ermöglichen.

Durch diese Grundsätze schafft der Verein einen Raum für offenen Diskurs, gegenseitige Unterstützung und die gemeinsame Weiterentwicklung der Studienbedingungen.

I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Fachschaft Medizin Tübingen“.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 722774 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Tübingen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck der Studierendenhilfe sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Fachbereich Humanmedizin der Universität Tübingen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle, strukturelle und finanzielle Unterstützung der *Fachschaft Medizin* der Universität Tübingen verwirklicht.
- (3) Zur Erfüllung dieses Zwecks umfasst die Tätigkeit des Vereins insbesondere:
 1. die Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Arbeitsgruppen,
 2. die Unterstützung der Organisation von Studienberatung im Fachbereich,

3. die Förderung aller Studienangelegenheiten des Fachbereichs,
 4. die akademische, soziale und strukturelle Unterstützung der Studierenden des Fachbereichs,
 5. die Unterstützung der Mitgestaltung der Studienordnung,
 6. die Unterstützung der Durchführung bildungsfördernder Maßnahmen zu den Themen Gesundheit, Medizin und Prävention.
- (4) Der Verein kann finanzielle Mittel für wissenschaftliche Projekte bereitstellen, sofern diese nicht durch den universitären Haushalt gedeckt sind.
 - (5) Zur Erreichung seiner Ziele schaffen der Verein und die geförderte *Fachschaft* Organe und Strukturen und können in Gremien und studentischen Initiativen der Humanmedizin auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene mit- und zusammenarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften und Dachverbände

- (1) Die vom Verein geförderte *Fachschaft Medizin* ist Mitglied
 1. der Fachschaftenvollversammlung (FSVV) der Universität Tübingen,
 2. der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e. V. (bvmd),
 3. der European Medical Students' Association (EMSA).

II – Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:
 1. Ordentliche Mitglieder,
 2. Alumni,

3. Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die im Studiengang Humanmedizin der Universität Tübingen immatrikuliert ist.
- (3) Alumna bzw. Alumnus kann jedes ehemalige ordentliche Mitglied werden.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und diesen finanziell unterstützt.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied kann werden, wer sich in herausragendem Maße für den Verein und seine Ziele eingesetzt hat und die Voraussetzungen der Alumni-Mitgliedschaft erfüllt.
- (2) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Ehrungskommission durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft ist eine Auszeichnung und hat keine Auswirkungen auf die Art der Mitgliedschaft sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in freiem Ermessen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid kann die:der Antragsteller:in innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder erkennen mit dem Eintritt die Satzung sowie alle geltenden Ordnungen des Vereins an und verpflichten sich, im Sinne des Vereinszwecks zu handeln.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen ihrer Kontaktdaten sowie ihres Studierendenstatus unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Ordentliche Mitglieder verfügen über Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Alumni verfügen über ein Rederecht; der Leitfaden kann ein mittelbares Antragsrecht und aktives Wahlrecht in konkreten Fällen vorsehen. Passives Wahlrecht besteht nur bei expliziter Ausschreibung.
- (5) Fördermitglieder verfügen ausschließlich über ein Rederecht.

- (6) Ein verpflichtender Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Freiwillige Förderbeiträge können von allen Mitgliedern auf jährlicher Basis geleistet werden.
- (7) Bei vereinsschädigendem Verhalten kann die Mitgliederversammlung einem Mitglied einzelne oder mehrere Rechte befristet oder dauerhaft entziehen. Das Plenum kann einem Mitglied Rechte befristet oder dauerhaft entziehen, die sich ausschließlich auf die Teilnahme am Plenum und die Ausübung plenumsbezogener Tätigkeiten beziehen. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch einlegen. Näheres regelt der Leitfaden.

§ 9 Änderung und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft geht mit der Exmatrikulation aus dem Studiengang Humanmedizin automatisch in eine Alumni-Mitgliedschaft über.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1. Tod,
 - 2. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wirksam zum Ende des Geschäftsjahres;
 - 3. Ausschluss gemäß Abs. 3,
 - 4. Streichung von der Mitgliederliste gemäß Abs. 4.
- (3) Bei schwerwiegendem oder wiederholtem vereinsschädigendem Verhalten kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei mindestens fünfzehn anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch einlegen. Näheres regelt der Leitfaden.
- (4) Mitglieder, die ihrer Mitteilungspflicht nach § 8 Abs. 2 trotz mehrfacher schriftlicher Kontaktaufnahme innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Bei Fördermitgliedern kann der Vorstand die Streichung auch beschließen, wenn das Mitglied innerhalb von 24 Monaten zwei Jahresbeiträge nicht entrichtet hat. Die Streichung gilt als Austrittserklärung des Mitglieds und ist zu dokumentieren. Näheres regelt der Leitfaden.

- (5) Mit Änderung oder Beendigung der Mitgliedschaft ist sämtliches Eigentum des Vereins unverzüglich zurückzugeben. Passwörter und digitale Zugänge sind zu löschen und durch den Verwaltungsrat zu ändern.
- (6) Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft, nicht jedoch bestehende Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein.

III – Organisation

§ 10 Organisationsstruktur

- (1) Diese Satzung regelt die Grundstrukturen des Vereins. Die interne Arbeitsorganisation sowie Verfahrensfragen werden im Leitfaden geregelt.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. das Plenum.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere Organe einführen.
- (3) Die Organe können aus dem Kreis ihrer Mitglieder Kommissionen bilden und diesen Aufgaben und Entscheidungskompetenzen teilweise oder ganz übertragen.
- (4) Die Organe können Ausschüsse bilden. Ausschüsse können auch Nichtorganmitglieder sowie Nichtmitglieder des Vereins einbeziehen. Werden ihnen Entscheidungskompetenzen übertragen, muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bei Organmitgliedern liegen.
- (5) Kommissionen, Ausschüsse sowie Vorstand und Plenum sind dem jeweils zuständigen Organ beziehungsweise der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 12 Gemeinsame Verfahrensregeln

- (1) Sofern in den folgenden Abschnitten oder im Leitfaden nichts anderes bestimmt ist, gelten für alle Organe die nachfolgenden Absätze.

Sitzungsmodus

- (2) Versammlungen und Sitzungen werden in der Regel in Präsenz abgehalten. Eine hybride oder virtuelle Durchführung ist möglich. Die Identität der Teilnehmer:innen und korrekte Stimmrechtsausübung sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Sitzungsleitung

- (3) Durch geeignete Maßnahmen ist bei Versammlungen und Sitzungen eine Leitung sicherzustellen.
- (4) Bei Wahlen kann die Leitung ganz oder teilweise einem Wahlausschuss übertragen werden. Zusammensetzung, Wahl und Arbeitsweise regelt der Leitfaden.

Beschlussfassung und Abstimmung

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Enthält sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, muss der Antrag vertagt oder erneut debattiert werden. Wenn nach insgesamt dreimaliger Abstimmung und mindestens einer Vertagung dies weiterhin zutrifft, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (10) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren außerhalb von Versammlungen gefasst werden. Näheres regelt der Leitfaden.

Dokumentation

- (11) Über Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf von Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (12) Protokolle sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 13 Ämter und Amtstragende

- (1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden Ämter eingerichtet. Eine Person, die ein Amt innehat, wird als Amtstragende:r bezeichnet.
- (2) Es wird zwischen internen und externen Ämtern unterschieden:
 - 1. Interne Ämter werden durch den Verein in Satzung, Leitfaden oder durch Beschluss geschaffen und geregelt. Für interne Ämter muss eine konkrete Aufgabenbeschreibung vorliegen, die Rechte und Pflichten regelt.
 - 2. Externe Ämter sind durch externe Institutionen vorgegeben und werden durch Repräsentant:innen des Vereins besetzt. Besetzung, Wahl und Abberufung, Tätigkeit und Amtsende richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Institution und werden durch Vorgaben aus Satzung und Leitfaden ergänzt.

§ 14 Besetzung von Ämtern

- (1) Wahl und Abberufung interner Ämter erfolgt nach den Vorgaben dieser Satzung und des Leitfadens.
- (2) Interne Ämter werden ausschließlich durch ordentliche Mitglieder besetzt. Ausnahmen hiervon kann der Leitfaden regeln. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.
- (3) Die Amtszeit interner Ämter beträgt in der Regel ein Semester. Ohne erneute Wahl darf ein Amt maximal zwei Jahre ausgeübt werden.
- (4) Ämter sollen möglichst breit verteilt werden. Ämterdopplungen sind zu vermeiden. Satzung und Leitfaden können bestimmte Kombinationen von Ämtern ausschließen.

§ 15 Rechte und Pflichten der Amtstragenden

- (1) Amtstragende handeln gemäß dieser Satzung und entsprechend ihrer Funktionsbeschreibung.
- (2) Amtstragende können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachmittel im Einklang mit dieser Satzung erhalten.
- (3) Amtstragende sind der Mitgliederversammlung und etwaiger übergeordneter Organe und Strukturen über ihre Arbeit rechenschaftspflichtig.
- (4) Interessenkonflikte sind unverzüglich dem Verwaltungsrat zu melden. Das Verfahren regelt der Leitfaden.
- (5) Amtstragende sind verpflichtet, nach Ende ihrer Amtszeit ihrer Nachfolge eine angemessene Übergabe anzubieten.

§ 16 Ende der Amtsausübung

- (1) Die Ausübung eines internen Amtes endet durch
 1. Ablauf der Wahlperiode,
 2. vorzeitigen Rücktritt,
 3. Amtsentzug gemäß Abs. 3,
 4. Verlust der Mitgliedschaft.
- (2) Amtstragende interner Ämter können jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt ist formlos gegenüber dem Verwaltungsrat zu erklären. Eine Übergabe gemäß § 15 Abs. 5 sollte dennoch erfolgen.

- (3) Bei Inaktivität oder vereinsschädigendem Verhalten kann die Mitgliederversammlung den Entzug eines internen Amtes beschließen. Das Plenum kann den Entzug von Ämtern beschließen, die vom Plenum gewählt wurden. Der betroffenen Person ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung Einspruch einlegen. Näheres regelt der Leitfaden. Bei wiederholtem Vergehen kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss aus dem Verein beschließen.
- (4) Für Amtstragende externer Ämter gelten die Regelungen der jeweiligen Institution, bei Verlust der Vereinsmitgliedschaft ist die Institution zu informieren.
- (5) Zum Amtsende ist sämtliches Vereinseigentum, das im Amt erhalten wurde, an die Nachfolge zu übergeben. Digitale Zugänge sind zu löschen und durch den Verwaltungsrat zu ändern.

IV – Mitgliederversammlung

§ 17 Stellung und Zuständigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

§ 18 Aufgaben

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 1. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands,
 3. die Wahl der Kassenprüfungskommission,
 4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 5. die Beschlussfassung über Ausschluss und Rechtsentziehung von Mitgliedern für die gesamte Vereinstätigkeit,
 6. die Beschlussfassung über den Entzug von internen Ämtern,
 7. die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten,
 8. die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Vorstandsentscheidungen und Plenumsbeschlüsse,
 9. die Schaffung neuer Organe,
 10. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 19 Zusammensetzung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder gehören der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht an.
- (3) Alumni gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Unter besonderen Voraussetzungen kann ihnen ein Stimmrecht eingeräumt werden. Näheres regelt der Leitfad.
- (4) Fördermitglieder gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.
- (5) Studierende der Medizinischen Fakultät ohne Vereinsmitgliedschaft können an öffentlichen Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Der Vorstand kann weitere Gäste mit beratender Stimme einladen.

§ 20 Arbeitsweise

Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einberufen.
- (2) Der Vorstand kann weitere ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin. Bei Dringlichkeit kann diese Frist unter Angabe von Gründen verkürzt werden.
- (5) Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Postanschrift gerichtet ist.
- (6) Ordentliche Mitglieder können bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung in Textform beim Vorstand stellen. Die Versammlungsleitung ergänzt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung entsprechend. Eine Ergänzung während der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Öffentlichkeit

- (7) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in der Regel nicht öffentlich; teilnahmeberechtigt sind neben den Mitgliedern lediglich geladene Gäste.

- (9) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausschließen.

Versammlungsleitung

- (10) Die Mitgliederversammlung wird durch die:den Vorstandsvorsitzende:n geleitet; bei Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung.

Beschlussfähigkeit, -fassung und Dokumentation

- (11) Die Mitgliederversammlung ist, beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ausnahmen regelt die Satzung.
- (12) Wird das Quorum nicht erreicht, ist binnen zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
- (13) Stimmrechtsvertretung nach Maßgabe des Leitfadens ist zulässig.
- (14) Das Protokoll ist von Versammlungsleitung und Schriftführung zu unterzeichnen und binnen vierzehn Tagen an die Mitglieder zu versenden.

§ 21 Kassenprüfungskommission

- (1) Die Kassenprüfungskommission prüft den Jahresabschluss, die Bücher und Belege auf Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
- (2) Die Kassenprüfungskommission ist eine Kommission der Mitgliederversammlung.
- (3) Sie besteht aus mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern. Von der Beteiligung ausgeschlossen sind alle Mitglieder des Vorstands; und alle in der Finanzarbeit des Vereins tätigen Personen in der aktuellen, direkt vorausgegangenen und zu prüfenden Amtszeit des Vorstands.
- (4) Die Kassenprüfungskommission wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
- (5) Die Kommission ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, die konkrete Arbeitsweise regelt der Leitfaden.
- (6) Das endgültige Prüfergebnis ist der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
- (7) Bei fehlerfreier Prüfung empfiehlt die Kassenprüfungskommission der Mitgliederversammlung die Entlastung der Schatzmeister:innen. Bei nicht behobenen Beanstandungen ist die Mitgliederversammlung unverzüglich zu informieren.

§ 22 Ehrungskommission

- (1) Die Ehrungskommission schlägt der Mitgliederversammlung zu ehrende Alumni zur Ernennung als Ehrenmitglieder vor.
- (2) Die Ehrungskommission ist eine Kommission der Mitgliederversammlung.

- (3) Zusammensetzung, Wahl und Arbeitsweise regelt der Leitfaden.

V – Vorstand

§ 23 Stellung und Zuständigkeit

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und trägt die Gesamtverantwortung für die Vereinsführung und Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis muss der Vertretung ein Vorstandsbeschluss zugrunde liegen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Rechtsträgern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 24 Aufgaben

- (1) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 1. die Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsstrategie,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Plenums sowie die laufende Geschäftsführung,
 3. die Begleitung, Unterstützung und Kontrolle der Arbeit der anderen Organe,
 4. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Mitwirkung bei deren Ausschluss,
 6. die Vorschläge zur Einsetzung von Referent:innen.

§ 25 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. einem:einer Vorsitzenden,
 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. zwei Schatzmeister:innen.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen mit ihrem Amt je eine der beiden vereinsinternen Funktionen Datenschutzbeauftragte:r oder Schriftführer:in sowie die Leitung eines Ressorts des Plenums.
- (3) Das Ressort ergibt sich unmittelbar aus der Funktion, die konkrete Zuordnung regelt der Leitfaden.

§ 26 Wahl und Amtszeit

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (2) Die Funktionen der stellvertretenden Vorsitzenden werden im selben Wahlgang bestimmt.
- (3) Eine Kandidatur ist nur entlasteten Mitgliedern gemäß § 27 möglich. Liegt zum Zeitpunkt der Wahl noch kein schriftlicher Tätigkeitsbericht vor, so kann die Entlastung auch auf Basis eines mündlichen Berichts erfolgen. Bei noch ausstehender Kassenprüfung kann die Entlastung der Schatzmeister:innen vorläufig auf Grundlage des Kassenberichts erfolgen. Erfolgt die Nachreichung des Berichts nicht binnen vier Wochen, oder wird das betroffene Mitglied aufgrund der Kassenprüfung oder des schriftlichen Berichts nicht entlastet, scheidet das betroffene Vorstandsmitglied unverzüglich aus dem Vorstand aus.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernimmt der verbleibende Vorstand kommissarisch dessen Funktion. Eine Nachwahl ist zeitnah einzuberufen. Die Amtszeit der Nachbesetzung endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstands.

§ 27 Rechenschaftspflicht und Entlastung

- (1) Zum Ende ihrer Amtszeit legen die Vorstandsmitglieder der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor. Der Bericht ist spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der die Vorstandswahl stattfindet, den Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erstellen dazu für ihren Tätigkeitsbereich einen eigenen Bericht; alle zugehörigen Organe sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die:der Vorsitzende führt diese Berichte zusammen.
- (3) Schatzmeister:innen legen zusätzlich einen separaten Kassenbericht vor. Ihre endgültige Entlastung erfolgt auf Grundlage der Kassenprüfung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung jedes Vorstandsmitglieds einzeln.

§ 28 Arbeitsweise

Einberufung

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Vorstandssitzungen zusammen.
- (2) Die Sitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied in Textform einberufen. Die:der Vorsitzende kann Gäste mit beratender Stimme einladen.

Öffentlichkeit

- (3) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Sitzungsleitung

- (4) Die Sitzungen werden durch die:den Vorsitzende:n geleitet; die:der Schriftführer:in übernimmt das Protokoll.

Beschlussfähigkeit, -fassung und Dokumentation

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden.
- (7) Entscheidungen des Vorstands treten grundsätzlich unmittelbar in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Das Verfahren regelt der Leitfaden.
- (8) Das Protokoll ist von Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen und innerhalb von sieben Tagen an die Vorstandsmitglieder zu versenden.
- (9) Ordentlichen Mitgliedern ist auf Antrag Einsicht zu gewähren, sofern keine personenbezogenen oder vertraulichen Inhalte betroffen sind.

§ 29 Referent:innen

- (1) Referent:innen können den Vorstand in seiner Arbeit durch operative und beratende Tätigkeit unterstützen.
- (2) Die Tätigkeit erfolgt für ein durch Vorstandsbeschluss festgelegtes Aufgabengebiet. Der Beschluss muss Auftrag, Zielsetzung und Verantwortungsbereich definieren.
- (3) Der Vorstand schreibt die Position nach internem Beschluss aus. Die Wahl erfolgt durch das Plenum.
- (4) Die Amtszeit endet mit Erfüllung des Auftrags durch Vorstandsbeschluss, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des berufenden Vorstands.
- (5) Näheres zu Zusammensetzung, Wahl und Arbeitsweise regelt der Leitfaden.

§ 30 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat koordiniert die interne Arbeit des Plenums. Er erarbeitet mit dem Plenum und seinen Ressorts die Umsetzung der Vereinsstrategie.
- (2) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstands und seinen Referent:innen zusammen. Die Vorstandsmitglieder gehören dem Verwaltungsrat mit Stimmrecht an, die Referent:innen werden mit beratender Stimme hinzugezogen.

- (3) Die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sind im Verwaltungsrat primär in ihrer Funktion als Ressortleiter:innen tätig.
- (4) Eine regelmäßige Tagung des Verwaltungsrats ist empfohlen.
- (5) Die Arbeitsweise entspricht grundsätzlich der des Vorstands. Näheres regelt der Leitfaden.

VI – Plenum

§ 31 Stellung und Zuständigkeit

- (1) Das Plenum ist das operative Arbeitsorgan des Vereins.
- (2) Es unterstützt die Umsetzung der Beschlüsse der anderen Organe.

§ 32 Aufgaben

- (1) Dem Plenum obliegen insbesondere:
 1. die Beschlussfassung im täglichen Vereinsgeschäft,
 2. die Einführung und Besetzung von Ressorts und deren Untergruppen,
 3. die Wahl der Referent:innen,
 4. die Wahl oder Bestätigung der Vertreter:innen in Gremien sowie nationalen und internationalen Vertretungen,
 5. die Beschlussfassung über den Entzug von Rechten und Ämtern im Handlungs- und Kompetenzbereich des Plenums,
 6. der Einspruch gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats,
 7. die Beschlussfassung über den Leitfaden und weitere Ordnungen.

§ 33 Zusammensetzung

- (1) Das Plenum setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins und den Mitgliedern der geförderten *Fachschaft Medizin* zusammen.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins gehören dem Plenum mit Stimmrecht an.
- (3) Fachschaftsmitglieder ohne Vereinsmitgliedschaft gehören dem Plenum mit beratender Stimme an.
- (4) Alumni und Studierende anderer Studiengänge der medizinischen Fakultät können an öffentlichen Plena mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Unter besonderen Voraussetzungen kann den Plenumsteilnehmern aus Abs. 3 und 4 ein Stimmrecht eingeräumt werden. Näheres regelt der Leitfaden.

- (6) Das Plenum kann weitere Gäste mit beratender Stimme einladen.

§ 34 Arbeitsweise

Einberufung

- (1) Das Plenum tritt während der Vorlesungszeit der Universität Tübingen wöchentlich zusammen.
- (2) Außerordentliche Plena können von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden. Der Termin ist mindestens fünf Tage zuvor bekanntzugeben.
- (3) Die Einladung für ordentliche Vereinsmitglieder erfolgt am Vortag unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Termin und Ort sind öffentlich bekanntzugeben, um Nicht-Vereinsmitgliedern die Teilnahme zu ermöglichen.
- (4) Tagesordnungspunkte können am Sitzungstag nachgereicht werden. Über ihre Aufnahme beschließt das Plenum zu Beginn der Sitzung.

Öffentlichkeit

- (5) Wöchentliche Plena sind grundsätzlich öffentlich.
- (6) Außerordentliche Plena sind in der Regel nicht öffentlich.
- (7) Das Plenum kann mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. In diesem Fall sind neben Vereinsmitgliedern nur ausdrücklich eingeladene Gäste teilnahmeberechtigt.

Sitzungsleitung

- (8) Sitzungsleitung und Schriftführung werden zu Beginn der Sitzung formlos bestimmt.

Beschlussfähigkeit, -fassung und Dokumentation

- (9) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Explizite Ausnahmen regeln Satzung und Leitfaden.
- (10) Wird das Quorum in drei aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen nicht erreicht, reichen zur Beschlussfähigkeit der dritten Sitzung fünf stimmberechtigte Mitglieder aus.
- (11) Das Protokoll ist binnen 48 Stunden an die ordentlichen Mitglieder und Sitzungsteilnehmer zu versenden.

§ 35 Finanzkommission

- (1) Die Finanzkommission unterstützt die Schatzmeister:innen in der Verwaltung des Vermögens und der Buchführung.
- (2) Die Finanzkommission ist eine Kommission des Plenums.
- (3) Die Leitung und Verantwortung obliegen den Schatzmeister:innen.

- (4) Weitere Zusammensetzung, Wahl und Arbeitsweise regelt der Leitfaden.

§ 36 Ressorts

- (1) Die inhaltliche und organisatorische Arbeit des Vereins außerhalb der Plena findet in Ressorts statt.
- (2) Die Ressorts sind Kommissionen des Plenums.
- (3) Jedem Ressort steht ein zugeordnetes Vorstandsmitglied vor.
- (4) Innerhalb der Ressorts können Kommissionen und Ausschüsse im Sinne von § 11 gebildet werden, insbesondere Teams, Beauftragte und Arbeitsgruppen.

§ 37 Teams

- (1) Teams sind Ausschüsse eines Ressorts.
- (2) Sie übernehmen dauerhaft zugeordnete Tätigkeitsbereiche im Rahmen des laufenden Vereinsbetriebs.
- (3) Jedes Team muss einem Ressort zugeordnet werden und ist von einer: einem gewählten Teamleiter:in zu leiten.

§ 38 Beauftragte

- (1) Beauftragte sind Amtstragende mit festem Aufgabenbereich.
- (2) Sie können eigenständig oder innerhalb eines Teams tätig sein und müssen einem Ressort zugeordnet werden.

§ 39 Arbeitsgruppen und Arbeitskreise

- (1) Arbeitsgruppen sind Ausschüsse des Plenums, die für zeitlich begrenzte Projekte mit abgeschlossener Aufgabe gebildet werden. Sie können einem Ressort zugeordnet werden.
- (2) Arbeitskreise sind Ausschüsse des Plenums mit fortlaufender Tätigkeit.
- (3) Das Plenum kann Arbeitsgruppen und Arbeitskreise durch Beschluss einführen.

§ 40 Vertretungen und Repräsentationen

- (1) Das Plenum entsendet Vertreter:innen in fakultäre und universitäre Gremien sowie die nationalen und internationalen Vertretungen der bvmd und EMSA.
- (2) Im Rahmen dieser Mandate vertreten sie die Interessen der Medizinstudierenden der Universität Tübingen.

§ 41 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Alle nach den §§ 35 bis 40 gebildeten Strukturen sind dem Plenum rechenschaftspflichtig.
- (2) Aufgaben, Zusammensetzung, Wahl und Arbeitsweise der Ressorts, Teams, Beauftragten, Arbeitsgruppen und Vertretungen regelt der Leitfaden.

VII – Epilog

§ 42 Leitfaden

- (1) Der Leitfaden ist eine verbindliche Ergänzungsordnung der Satzung und kann ihre Regelungen vervollständigen und konkretisieren. Inhaltlich ist er mit der Ordnung der zu fördernden Fachschaft abzustimmen.
- (2) Er enthält insbesondere Regelungen:
 1. zu vereinsinternen Verfahren und Wahlen,
 2. zur Arbeit in Plenum und Ressorts,
 3. zur Besetzung und Tätigkeit von Gremienmitgliedern, Vertretungen und Arbeitsgruppen.
- (3) Die Beschlussfassung über den Leitfaden obliegt dem Plenum und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei mindestens fünfzehn anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- (4) Anträge auf Änderung des Leitfadens können von jedem ordentlichen Mitglied in einem Plenum gestellt werden. Das Verfahren regelt der Leitfaden.
- (5) Änderungen des Leitfadens werden unmittelbar nach Beschlussfassung wirksam. Die Mitgliederversammlung kann Änderungen binnen acht Wochen aufheben.

§ 43 Satzungsänderung

- (1) Die Beschlussfassung über die Satzung obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei mindestens fünfzehn anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem ordentlichen Mitglied gegenüber dem Vorstand gestellt werden. Dieser ruft eine Mitgliederversammlung ein. Bei bereits einberufener Mitgliederversammlung gilt eine Antragsfrist von mindestens vier Wochen vor dem Termin. Das weitere Verfahren regelt der Leitfaden.

- (3) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die vom Vereinsregister oder der Finanzbehörde zur Aufrechterhaltung der Rechtsfähigkeit oder Gemeinnützigkeit verlangt werden. Die Änderung ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann Satzungsänderungen aufgrund geänderter Rechtsdokumente und redaktionelle Änderungen ohne inhaltliche Auswirkungen selbstständig beschließen. Die Änderung ist bekanntzugeben und tritt nach sieben Tagen in Kraft. Legt ein Mitglied innerhalb dieser Frist Einspruch ein, ist die Änderung in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und bedarf der einfachen Mehrheit zur Bestätigung.
- (5) Satzungsänderungen werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§ 44 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, bleibt der Bestand der übrigen Satzung davon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit eine Regelungslücke verursacht, gelten die jeweils gültigen Rechtsvorschriften.

§ 45 Auflösung

- (1) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei mindestens fünfzehn anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Die Auflösung des Vereins muss der letzte Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein für krebskranke Kinder in Tübingen e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.